

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
für die Stadt Bad Gandersheim
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Der Rat der Stadt Bad Gandersheim hat auf der Grundlage der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) in seiner Sitzung am 02.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Stadt Bad Gandersheim (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 07.11.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Stadt Bad Gandersheim ist für ihren Ortsteil Kernstadt Bad Gandersheim sowie für Teile der Gemarkung Wrescherode (anliegender Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung) als Kurort staatlich anerkannt. Sie erhebt im vorgenannten Anerkennungsgebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll ab dem Jahr 2005 wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 0 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,

zu 0 v. H. durch Gebühren,
zu 0 v. H. durch sonstige Entgelte
und

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 3,6259 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 64,0676 v. H. durch Kurbeiträge,
zu 0 v. H. durch Gebühren
zu 26,9678 durch sonstige Entgelte

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Vorteilssatz beträgt 1,2814 v. H. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes an den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen der Beitragspflichtigen.

4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in dem anerkannten Ortsteil Bad Gandersheim sowie in dem anerkannten Gebiet der Gemarkung Wrescherode der Stadt Bad Gandersheim unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Abs. 1 anerkannten Gebiet ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistungen kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen wird.

Artikel II

Die beigefügte Anlage zur ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 07.11.2002 wird beschlossen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 hinsichtlich der Regelung des § 1 Abs. 1 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am 01.01.2005 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 06.12.2004

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmén
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 17.12.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 49, veröffentlicht worden.

Anlage
zur Zweiten Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
für die Stadt Bad Gandersheim
vom 07.11.2002

	Spalte 1 <u>Beitragspflichtige</u>	Spalte 2 <u>Beitragsmaßstab</u>	Spalte 3 <u>Beitrag</u>
1	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (insbesondere Hotels und Pensionen)	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	3,88 EUR je Fremdenbett
2	Vermieter von Ferienwohnungen und sonstige Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	0,39 EUR je Fremdenbett
3	Kliniken für sozialkassenfinanzierte Rehabilitationsmaßnahmen und Sanatoriumsmaßnahmen	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	4,50 EUR je Fremdenbett
4	Kliniken für privat finanzierte Gesundheitsaufenthalte	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	9,27 EUR je Fremdenbett
5	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Imbissstuben, Bars, Teestuben) und Saalbetrieben	Anzahl der Sitzplätze	2,75 EUR je Sitzplatz
6	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienenden Läden, jeweils ohne Selbstbedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske, Bestellhäuser des Versandhandels, Apotheken) und Tankstellen	Anzahl der Arbeitskräfte	11,31 EUR je Arbeitskraft
7	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienenden Läden, jeweils mit Selbstbedienung	Größe der Verkaufsfläche	0,62 EUR je qm Verkaufsfläche

	Spalte 1 <u>Beitragspflichtige</u>	Spalte 2 <u>Beitragsmaßstab</u>	Spalte 3 <u>Beitrag</u>
8	Unternehmen der Telekommunikation	Anzahl der Anschlüsse	0,001 EUR je Anschluss
9	Unternehmen der Postkommunikation	Anzahl der Ämter	1,33 EUR je Amt
10	Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten, Inhaber von Spielhallen, Sonnenstudios, Fitnessstudios, Kegelbahnen und Fahrradverleiher	Anzahl der Geräte	7,19 EUR je Gerät/Bahn/Fahrrad
11	Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Bahnen	7,19 EUR je Bahn
12	Inhaber von Tennishallen	Anzahl der Plätze	28,75 EUR je Platz
13	Inhaber von Betrieben des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen	Anzahl der in den zugelassenen Fahrzeugen für Fahrgäste zur Verfügung stehende Sitzplätze	6,68 EUR je 4 Sitzplätze
14	Badeärzte und Kliniken mit Behandlung	Anzahl der Arbeitskräfte	18,34 EUR je Arbeitskraft
15	Krankengymnasten, Masseure, Kosmetiker, Zahnärzte, Hals-Nasen-Ohrenärzte, sonstige Ärzte, Heilpraktiker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Architekten, Inhaber von Großhandelsbetrieben, Inhaber von Druckereien, Fahrschulen, Fotografen, Heißmangelbetriebe, Makler, Optiker, Reisebüros, Wäschereien, Werbebüros, Reinigungen, Autowaschanlagen	Anzahl der Arbeitskräfte	10,79 EUR je Arbeitskraft
16	Geld- und Kreditinstitute	Anzahl der Arbeitskräfte	60,90 EUR je Arbeitskraft
17	Unternehmen der Stromversorgung (Verbrauchstrom)	Anzahl der belieferten Wohnungen	0,04 EUR je Wohnung
18	Unternehmen der Stromversorgung (Heizung)	Anzahl der belieferten Wohnungen	0,06 EUR je Wohnung
19	Heizöllieferanten	Anzahl der belieferten Wohnungen	0,005 EUR je Wohnung
20	Gasversorger	Anzahl der belieferten Wohnungen	0,03 EUR je Wohnung
21	Inhaber von Handwerksbe-	Anzahl der Arbeitskräfte	20,95 EUR je Arbeits-

	trieben		kraft
--	---------	--	-------